



Mitteilung

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung

TOP: _____

Vorl.Nr.: M/2010/0445

Anlage Nr.: _____

Datum: 14.09.2010

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	29.09.2010	öffentlich

Tagesordnung

Bauleitplanung in Hennef (Sieg) - Heisterschoß - Planänderung und Befreiung von den Festsetzungen im Einzelfall

Mitteilungstext

Für die Bebauung der Ortslage Heisterschoß sind flächendeckend die beiden Bebauungspläne 17.1 Ostteil (Rechtskraft 1979) und 17.2 Westteil (Rechtskraft 1985) maßgeblich.

Im Rahmen der anstehenden Kanal- und Straßenbaumaßnahmen und ausgelöst durch die jeweiligen Bürgerinformationen zu den einzelnen Maßnahmen wurden von Bürgerseite teils mündlich, teils schriftlich der Wunsch an die Verwaltung heran getragen, bestehende Festsetzungen zu „überbaubarer Fläche“ zu überschreiten oder neue „überbaubare Flächen“ auszuweisen.

Diesem Wunsch soll künftig, da wo es möglich ist und keine Nachbarbelange betroffen werden im Rahmen von Befreiungen nachgekommen werden. Dies geschieht wie bereits in der Sitzung am 16.06.2010 (TOP 1.6) unter Beteiligung des Fachausschusses, wenn die Kriterien der Zuständigkeitsordnung erfüllt sind. Bei geringfügigen Überschreitungen entscheidet wie bisher das Fachamt.

Dort wo städtebauliche oder sonstige Belange durch eine zusätzliche Ausweisung berührt sind und ein grundsätzlicher Abwägungsbedarf gesehen wird, könnte im Rahmen von laufenden Verfahren, bzw. durch eigenständige Änderungsverfahren den vorliegenden und den noch kommenden Anträgen Rechnung getragen werden. Im Rahmen eines Aufstellungsbeschlusses werden diese Änderungsbereiche dann dem Ausschuss ausführlich erläutert.

Für den rechtssicheren Straßenausbau wird zudem aktuell das Verfahren 17.2, 12. vereinfachte

Änderung durchgeführt. Auch hier war der Bebauungsplan in seiner aktuellen Fassung nicht in allen Festsetzungsbereichen (öffentliche Verkehrsfläche) anwendbar.

Anträge, die in direktem Zusammenhang mit dem Straßenausbau stehen, sollen so zeitnah behandelt werden, dass bei Ausbaubeginn für die Antragsteller und die Verwaltung planungsrechtliche Klarheit besteht.

Auf dem beigefügten Übersichtsplan sind die Bereiche gekennzeichnet, wo Handlungsbedarf (Befreiung oder Bebauungsplanänderung) bisher bekannt ist.

Hennef (Sieg), den
In Vertretung